

Verkehrsvertrag

zwischen

dem Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis,

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und



- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu den kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

für die Schuljahre von 2026/2027 bis 2029/2030 bzw. ggf. bis 2031/2032

in Los 

Inhaltsverzeichnis

Verkehrsvertrag	1
§ 1 Vertragsgegenstand.....	4
§ 2 Vertragsbestandteile.....	4
§ 3 Verantwortung des Auftragnehmers; Genehmigungen	4
§ 4 Beförderung	5
§ 5 Tourenplanung	6
§ 6 Leistungsanpassungen.....	7
§ 7 Vergütung	8
§ 8 Abrechnung.....	11
§ 9 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	11
§ 10 Personalvorgaben	12
§ 11 Fahrzeugvorgaben	12
§ 12 Vertraulichkeit	13
§ 13 Datenschutz	13
§ 14 Verspätungen, Ausfälle, Ersatzvornahmen, Kontrollen	14
§ 15 Beschwerdemanagement, Informationspflicht.....	15
§ 16 Nichterfüllung, Vertragsstrafen, Ersatzvornahme	15
§ 17 Versicherung und Haftung.....	16
§ 18 Vertragslaufzeit.....	17
§ 19 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	18
§ 20 Unterauftragnehmer	18
§ 21 Grundsätzliche Bestimmungen	19
§ 22 Salvatorische Klausel.....	19
§ 23 Schlussbestimmungen	19

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe der Schülerbeförderung an den kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ; Außenklasse der Otfried-Preußler-Schule, Otfried-Preußler-Schule, Alois-Wißmann-Schule) und am Schulkindergarten Pus-teblume. Die Schulen und der Schulkindergarten werden nachfolgend jeweils „Einrichtung“ genannt. Die Schülerinnen und Schüler der Schulen werden nachfolgend „Schüler“ genannt.

Der Auftraggeber erwartet, dass die Schüler sicher und zuverlässig befördert werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Schülern wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller in diesem Verkehrsvertrag und in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen. Der Leistungsgegenstand wird zudem durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten im Fall von Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:
 - a) die Antworten auf Bieterfragen,
 - b) dieser Verkehrsvertrag nebst Anlagen,
 - c) die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen,
 - d) die weiteren Vergabeunterlagen,
 - e) die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen, geregelt im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG),
 - f) das Angebot mit allen dazugehörenden Anlagen des Auftragnehmers,
 - g) die Regelungen der VOL/B in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Verantwortung des Auftragnehmers; Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen rechtlichen Vorgaben bezüglich der Beförderung von Schülern bzw. von Schülern mit Förderbedarf einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die zur Leistungserbringung, insbesondere zur Personenbeförderung, erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4 Beförderung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Schüler von ihrer Wohnadresse bzw. Haltestelle zur jeweiligen Einrichtung zu befördern. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, Schüler zurück zur Wohnadresse bzw. Haltestelle zu befördern. Die Beförderung wird gemäß der geltenden Tourenplanung durchgeführt. Die jeweils aktuelle Tourenplanung (vgl. § 5 dieses Verkehrsvertrags) ist Bestandteil des Verkehrsvertrags. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer auch vorgeben, für die Beförderung einzelner Schüler erforderliches Begleitpersonal mitzunehmen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an zu befördernden Schülern.
- (2) Der Auftragnehmer benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der Schüler über die Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Haltepunkten entsprechend der Tourenplanung vor Betriebsaufnahme sowie bei Änderungen.
- (3) Begleitpersonen sind, soweit erforderlich, vom Auftragnehmer zu stellen. Der Umfang an einzusetzendem Begleitpersonal kann sich jederzeit ändern. Es gelten die Vorgaben der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Ziff. 3.
- (4) Die Beförderungsleistung sowie die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers beginnen mit der Übergabe der Schüler am Fahrzeug an das Fahrpersonal. Das Fahrpersonal muss beim Fahrzeug bleiben, bis alle zu befördernden Schüler von der jeweiligen Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson der jeweiligen Einrichtung abgeholt worden sind. Erst mit der Übergabe der Schüler an die Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson der jeweiligen Einrichtung endet die Aufsichtspflicht des Fahrpersonals. Beim Nachhause-Bringen gilt: Die Aufsichtspflicht des Fahrpersonals beginnt mit der Ankunft der Schüler am Fahrzeug. Die Schüler der OPS, AWS sowie den Außenklassen (Lose 3 - 10) sind grundsätzlich nicht an der Wohnanschrift, sondern an für sie zumutbaren Sammelhaltestellen abzuholen und abzusetzen. Die Schüler des Schulkindergartens Pustebume sind an der jeweiligen Wohnanschrift an der Haustür abzuholen und abzusetzen. In Einzelfällen, die der Zustimmung des Auftraggebers bedürfen, sind Ausnahmen möglich. Das Fahrpersonal muss im Hinblick auf die Übergabe der Schüler an die jeweiligen Personensorgeberechtigten warten, bis die Personensorgeberechtigten die Schüler übernehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen, auf einer Aufsichtspflichtverletzung des Auftragnehmers beruhenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Aufsichtspflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Tourenplanung, insbesondere die Fahrzeiten, stets zuverlässig und pünktlich auszuführen. Ein verfrühtes Abfahren ist unzulässig. Die Hin- und Rückfahrten sind durch den Auftragnehmer so durchzuführen, dass die Schüler rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn gebracht und jeweils nach Unterrichtsende unverzüglich von dort abgeholt werden.

Fahrten mit Verspätungen über 5,0 Minuten gelten als unpünktlich. Soweit sie keine Konsequenzen in der Betreuungspraxis haben, rechtfertigen sie grundsätzlich keine

Nachbesserungsansprüche des Schülers oder des Auftraggebers. Fahrten mit mehr als 15,0 Minuten Verspätung gelten als ausgefallen, sind jedoch trotzdem durchzuführen. Es gilt Kapitel 5.3 der Leistungsbeschreibung.

Im Falle eines Fahrtausfalls trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass die Schüler ihr Ziel mit einer Verspätung von maximal 16,0 Minuten gegenüber der Tourenplanung erreichen (Ersatzvornahme). Hierzu sind entsprechende Fahrzeugreserven bzw. Personale vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen. Der Auftragnehmer stellt eine kurzfristige Ersatzgestellung von Fahrzeugen bei Ausfall, Unfall oder Vergleichbarem sicher.

Die Durchführung der Fahrten, Fahrtausfälle, andere Betriebsstörungen sowie entsprechende Abhilfemaßnahmen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen, auch zusätzlich zu ggf. bestehenden Verpflichtungen zur Anzeige (§ 15).

- (6) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Schnee und Eis) entscheidet der Auftragnehmer in seiner Verantwortlichkeit, ob gefahren wird oder nicht. Der Auftragnehmer hat die Eltern, die Schulleitung und den Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Tour zu informieren.
- (7) Vom Auftragnehmer wird sichergestellt, dass von jedem Fahrzeug jederzeit im Notfall Hilfe durch Funk oder Mobiltelefon herbeigerufen werden kann.
- (8) Die Mitnahme weiterer Personen (Dritter) und nicht für die vertragsgemäßen Leistungen erforderlicher Güter ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.
- (9) Sollte sich während der Fahrt ein Unfall ereignen, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Einrichtung und die betroffenen Personensorgeberechtigten zu informieren sowie die Polizei und ggf. der Rettungsdienst zu alarmieren.

§ 5 Tourenplanung

- (1) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Fahrzeuge stets ausgelastet sind, soweit dies die vertraglichen und schulspezifischen Vorgaben erlauben.
- (2) Das vergütungsrelevante Mengengerüst (tourenplanmäßige Zeit und damit verbunden die Anzahl der Touren je Tourenklasse, Fahrzeuganzahl sowie Anzahl an Begleitpersonen) wird unter Anwendung der kaufmännischen Rundungsregeln errechnet. Der Auftragnehmer kann eine Anpassung der Tourenplanung verlangen, sofern und soweit er nachweisen kann, dass die Fahrtzeiten in der Realität dauerhaft nicht einzuhalten sind.
- (3) Tourenplananpassungen haben regelmäßig Leistungsanpassungen sowie gegebenenfalls die Änderung des Mengengerüsts zur Folge. Daher sind die Regelungen für Leistungsanpassungen, Anpassungen des Mengengerüsts und die hierfür geltenden

Grenzen (vgl. § 6 dieses Vertrags und Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung) bei Tourenplananpassungen zu beachten. Daraus etwa resultierende Vergütungsanpassungen richten sich nach den Regelungen von § 7.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Leistungsbeschreibung (Ziff. 6).

§ 6

Leistungsanpassungen

- (1) Leistungsanpassungen können sich insbesondere durch eine geänderte Tourenplanung ergeben. Eine Leistungsanpassung ist beispielsweise auch bei der Streichung bestehender oder Ergänzung weiterer Touren oder Ausweitung des Beförderungszeitraumes (Hinzukommen von Fahrtagen) oder der Änderung des Einsatzumfangs des Begleitpersonals erforderlich.

Siehe hierzu Kapitel 6.2 der Leistungsbeschreibung.

- (2) Leistungsanpassungen erfolgen grundsätzlich durch Zu- oder Abbestellungen von Fahrzeugen oder tourenplanmäßiger Zeit oder Begleitpersonal durch den Auftraggeber. Zu- und Abbestellung können erfolgen

- durch eine angepasste Tourenplanung zum Schuljahresbeginn,
- durch Freigabe von unterjährigen Tourenplananpassungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber,
- durch eine vom Auftraggeber vorgegebene unterjährige Tourenplananpassung,
- durch sonstige erforderliche Leistungsanpassungsverlangen des Auftraggebers.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Tourenplananpassungen, Leistungsanpassungen und daraus möglichen Änderungen des Mengengerüsts sind bei Tourenplananpassungen die Regelungen der nachfolgenden Absätze zu beachten.

- (3) Der Auftragnehmer hat jede umgesetzte Anpassung und jede Änderung des maßgeblichen Mengengerüsts zu dokumentieren. Eine Offenlegung der Dokumentation erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Auftraggebers.
- (4) Besteht Bedarf zur unterjährigen Tourenplananpassung durch den Auftragnehmer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit der von ihm angepassten Tourenplanung das sich daraus neu ergebende Mengengerüst darzustellen.

Dabei hat der Auftragnehmer zu belegen, dass und inwieweit die Anpassung eine Änderung des maßgeblichen Mengengerüsts (vgl. Kapitel 1 Abs. 1 in Anlage L4: Fahrzeugbedarf je Fahrzeugtyp, Anzahl der Touren je Tourenklasse durch Änderung der tourenplanmäßigen Zeit einzelner Touren) und damit eine Vergütungsänderung nach § 7 Abs. 1 ff. Verkehrsvertrag bewirkt (vgl. den nachfolgenden Abs. 5).

- (5) Leistungsanpassungen können Erhöhungen des maßgeblichen Mengengerüsts erfordern oder eine Verringerung dessen bewirken (Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, nach Fahrzeugtypen differenziert, tourenplanmäßiger Zeit bzw. Anzahl der Touren je Tourenklasse, Einsatz von Begleitpersonal). Etwaige Vergütungsanpassungen erfolgen bei Veränderungen des vergütungsrelevanten Mengengerüsts gemäß § 7 Abs. 1. Zu- oder Abbestellungen sind in allen Tourenklassen möglich.
- (6) Soweit sich Anpassungserfordernisse ergeben, die eine Erhöhung des Fahrzeugbedarfes bewirken und deren Umsetzung vor Ablauf der genannten Fristen erforderlich oder eine Zu-/Abbestellung nicht möglich ist, so wird der Auftragnehmer alle Maßnahmen ergreifen, mit dem bestehenden Fahrzeugbestand die Anpassung in Abstimmung mit dem Auftraggeber weitestmöglich umzusetzen. Dazu zählt insbesondere die Änderung der Belegung einzelner Fahrten mit bestimmten Fahrzeugen.
- (7) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Beachtung von § 132 GWB, die Leistung darüber hinaus ändern, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren, ohne dass die Leistung sich grundlegend ändert. Diese Umstände können insbesondere neue – auch technologische – Anforderungen an Fahrzeuge beinhalten.

§ 7

Vergütung

- (1) Der kalendermonatliche Netto-Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für alle gem. § 1 Abs. 2 zu erbringenden Beförderungsleistungen errechnet sich –vorbehaltlich der Regelung zur Umsatzsteuer in Kapitel 2.5 der Vorgaben zur Angebotskalkulation (Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung) – aus den – nach Abs. 5 fortgeschriebenen – Einheitspreisen unter
 - 1. Preisbestandteil P1.1, P1.2 und P1.3 pro Fahrzeug und Fahrtag, jeweils multipliziert
 - a) mit der erforderlichen Anzahl an Fahrzeugen je Fahrzeugtyp gem. maßgeblichem Mengengerüst (vgl. Kapitel 1 Abs. 1 Nr. 1 in Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung) sowie
 - b) den angefallenen Fahrtagen¹ im Kalendermonat,
 - 2. Preisbestandteil P2.1 und P2.2 pro Tour in den jeweiligen Tourenklassen, jeweils multipliziert mit der Anzahl an erbrachten Touren bzw. Touren, für die Begleitpersonal erforderlich ist, in den entsprechenden Tourenklassen (vgl. Kapitel 1 Abs. 1 Nr. 2 in Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung) im jeweiligen Kalendermonat,

¹ Die Vergütung erfolgt für jedes Fahrzeug auf Basis des Preises pro Fahrtag für jeden Fahrtag, unabhängig davon, ob einzelne Fahrzeuge nur an einzelnen Wochentagen eingesetzt werden.

3. Preisbestandteil P3.1, P3.2 und P3.3 in den jeweiligen Tourenklassen, jeweils multipliziert mit der Anzahl an erbrachten Touren in den entsprechenden Tourenklassen (vgl. Kapitel 1 Abs. 1 Nr. 2 in Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung) im jeweiligen Kalendermonat,
4. Preisbestandteil P4 pro Fahrzeug und Fahrttag, jeweils multipliziert
 - a) mit der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und
 - b) angefallenen Fahrttagen² im Kalendermonat.

Es werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet.

Für die Preisbestandteile P1 und P4 können die Vertragsparteien die Vergütung in monatlich gleichbleibende Zahlungen überführen.

Führt die Nichtbeförderung eines Schülers (bspw. aufgrund von Krankheit) zu einer Änderung der tourenplanmäßigen Zeit und in der Folge auch zu einer Änderung der Tourenklasse der entsprechenden Tour, so wird die Vergütung erst dann entsprechend angepasst, wenn die Nichtbeförderung an zehn aufeinanderfolgenden Schultagen ohne Unterbrechung erfolgt (Wochenenden, Ferien, bewegliche Ferientage und Feiertage unterbrechen die Fehlzeiten also nicht). Ab dem zehnten Schultag der ununterbrochenen Nichtbeförderung wird die Vergütung entsprechend der veränderten Tourenklasse angepasst. Die angepasste Vergütung gilt dann rückwirkend ab dem ersten Schultag der Nichtbeförderung. Der Auftragnehmer hat die jeweilige Nichtbeförderung von der Einrichtung bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der Abrechnung des Auftragnehmers beizufügen. Die gesamte Regelung gilt nicht, wenn auf der Tour insgesamt nur ein Schüler befördert wird (Einzelbeförderung). Die Anpassung der Vergütung erfolgt in diesen Fällen immer ab dem ersten Tag der Nichtbeförderung.

- (2) Mit dem Vergütungsanspruch aufgerechnet wird der Wert nicht erbrachter Leistungen sowie angefallener Vertragsstrafen nach § 16 sowie Schadensersatzansprüche. Es werden jeweils die wertgesicherten Preise (Abs. 5) herangezogen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt kalendermonatlich spitz zzgl. des jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatzes, vorbehaltlich der Regelung zur Umsatzsteuer in Kapitel 2.5 der Vorgaben zur Angebotskalkulation (Anlage L4 zur Leistungsbeschreibung).
- (4) Bei angeordneten Schulschließungen im Pandemiefall sind vorrangig staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dem Auftraggeber sind sowohl die Antragstellung als auch der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid für die staatlichen Hilfen vorzulegen. Unter Berücksichtigung gewährter Zuschusszahlungen staatlicher Stellen übernimmt der Auftraggeber die Differenz bis zu maximal 100 % Vergütung der regelmäßigen Fahrten in den Preisbestandteilen P1, P2 und P4, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass

² Die Vergütung erfolgt für jedes Fahrzeug auf Basis des Preises pro Fahrttag für jeden Fahrttag, unabhängig davon, ob einzelne Fahrzeuge nur an einzelnen Wochentagen eingesetzt werden.

das auf den ausgefallenen Touren eingesetzte Fahrpersonal während der Ausfallzeiten weiter beschäftigt/entlohnt wird.

- (5) Ausschließlich auf Antrag einer der Vertragsparteien kann kalenderjährlich zum 1. April, erstmals zum 1. April 2027, eine Preisgleitung der nachfolgend genannten Preisbestandteile erfolgen. Der Antrag muss gegenüber der anderen Vertragspartei bis zum 1. April des Jahres, für das eine Preisanpassung zum 1. April begehrt wird, in Textform gestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der nachfolgend genannten Indizes.
1. P2.1 und P2.2 zu 100 % entsprechend des Kostenindex für den Bereich ÖPNV Straße in der Fortschreibungsgruppe 1 „Personalaufwand“ (Ballungsraum; nur Basiszahl),
 2. P4 zu 70 % entsprechend des Kostenindex für den Bereich ÖPNV Straße in der Fortschreibungsgruppe 1 „Personalaufwand“ (Ballungsraum; nur Basiszahl) und zu 30 % auf Grundlage der Entwicklung des Index 61241 des statistischen Bundesamtes „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland“ Tabelle 0001 (Code 61241-0001),
 3. P3.1 und P.3.3 zu 80 % auf Grundlage der Entwicklung des Index 61241 des statistischen Bundesamtes „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland“ Tabelle 0003 (Code 61241-0003) Bezeichnung GP09-1920260052 „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“ und zu 20 % auf Grundlage der Entwicklung des Index 61241 des statistischen Bundesamtes „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland“ Tabelle 0001 (Code 61241-0001),
 4. P3.2 zu 80 % auf Grundlage der Entwicklung des Index 61241 „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland“ Tabelle 0003 (Code 61241-0003) Bezeichnung GP09-351114100 Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung und zu 20 % auf Grundlage der Entwicklung des Index 61241 des statistischen Bundesamtes „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland“ Tabelle 0001 (Code 61241-0001).

Herangezogen wird jeweils die Veränderung der Jahresdurchschnittswerte der Indizes im abgelaufenen Jahr im Vergleich zu deren Vorjahreswerten bzw. die Entwicklung der entsprechenden Fortschreibungsgruppe des BW-Index für das abgelaufene Jahr. Die Anpassung wird jeweils ab 1. Januar des Jahres der Wertsicherung wirksam (Bsp.: Im Rahmen der Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2028 wird der entsprechende Jahresdurchschnittswert der Indizes des Jahres 2027 mit den Werten des Jahres 2026 verglichen³). Abweichend davon erfolgt die erste Preisfortschreibung im April 2027 (auf Basis der Indexveränderung von 2025 auf 2026) bereits mit Wirkung ab dem 14.09.2026 (erster Beförderungstag)..

³ Bzw. die Entwicklung der entsprechenden Fortschreibungsgruppe des BW-Index.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich nach dem letzten Beförderungstag. Die Rechnung ist auf Basis eines vom Auftraggeber vorgegebenen Abrechnungsformblattes per E-Mail an den Auftraggeber einzureichen. Der Auftraggeber teilt vor dem 1. Beförderungstag die E-Mail-Adresse mit. Mit der Rechnung ist eine taggenaue Auflistung aller gefahrenen Touren und der Daten in Kapitel 5.1 Abs. 5 der Leistungsbeschreibung beizufügen. Es ist je ausgefallener Tour eine kurze Anmerkung abzugeben, warum die Tour nicht gefahren wurde. Die Rechnung ist je Tour pro Fahrttag unter Listung aller einzelnen Touren auszustellen.
- (2) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer jederzeit ein neues Format vorgeben, in dem die Rechnungen einzureichen sind.
- (3) Rechnungen müssen bis spätestens zum 31.08. für den Leistungszeitraum des vorausgegangenen Schuljahrs eingereicht werden. Hinsichtlich insoweit verspätet eingereichter Rechnungen besteht kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers mehr.
- (4) Nach Stellung der Rechnung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch mehr auf rückwirkende Änderung der Vergütung.
- (5) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils Ansprechpersonen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut sind und verbindliche Erklärungen abgeben können.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit bei Bedarf an einer Besprechung mit der Einrichtung teilzunehmen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer/Nachunternehmer und dessen Beschäftigte keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.
- (4) Zur Kommunikation zwischen Einrichtung und Fahrpersonal sowie zwischen dem Fahrpersonal benennt der Auftragnehmer gegenüber der Einrichtung Ansprechpersonen, die die regelmäßige Kommunikation zwischen Einrichtung und dem Fahrpersonal übernehmen. Diese Ansprechpersonen müssen über die notwendige Entscheidungskompetenz verfügen, um in dringenden Fällen handeln zu können. Die Kontaktdaten werden der Einrichtung und dem Auftraggeber vor Beginn der Beförderung mitgeteilt.

§ 10 Personalvorgaben

- (1) Das Fahrpersonal und die Begleitpersonen tragen eine hohe Verantwortung. Der Auftragnehmer gewährleistet den Einsatz von konstantem und geschultem Personal. Es werden nur zuverlässige, sozial kompetente und im Umgang mit behinderten Kindern geeignete Fahrer zum Einsatz kommen. Die Aufgaben des Personals und weitere Anforderungen an das Personal finden sich in Ziff. 3.3 und 3.4 der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis des Fahrers / der Fahrerinnen ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und die Dokumentation dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Im Falle des Einsatzes neuen Fahrpersonals, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Einrichtung und Personensorgeberechtigten vor Beginn der Beförderung darüber in Kenntnis gesetzt werden. Des Weiteren muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Informationen, wie z. B. Kontaktdaten, Haltestellen, Handhabung der Kindersitze, dem neuen Fahrpersonal vorliegen.
- (4) Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Fahrpersonal muss über entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben verfügen.
- (5) Erfüllt das Fahrpersonal nicht in vollem Umfang die Vorgaben dieses Vertrags sowie der übrigen Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung,
 - kann der Auftraggeber eine Nachschulung durch den Auftragnehmer verlangen.
 - muss der Auftragnehmer das entsprechende Fahrpersonal auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich austauschen.

§ 11 Fahrzeugvorgaben

- (1) Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Beförderung einzusetzenden Fahrzeuge müssen den Vorgaben dieses Vertrages, den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Für die Ausstattung und den Zustand der Fahrzeuge sind die Vorgaben dieses Vertrages sowie die weiteren Vergabeunterlagen maßgeblich.
- (2) Auf Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte jährliche Hauptuntersuchung (Ziffer 2.1.2.2 der Anlage VIII zu § 29 Abs. 1 bis 4, 7, 9, 11 und 13 StVZO) sowie einen schriftlichen Nachweis über die „Angabepflicht des Verwendungszweckes des einzelnen Fahrzeuges bei der Zulassung“ (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 FahrzeugzulassungsVO) vorzulegen.

§ 12

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werden- den Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Auftragnehmer wird nach Beendigung des Verkehrsvertrags oder nach Aufforderung des Auftraggebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauli- che Informationen im Sinne von S. 1 beinhalten, nach Wahl des Auftraggebers zurück- geben, zerstören oder löschen. Der Auftragnehmer hat die Rückgabe, Zerstörung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen auf Verlangen des Auftraggebers nachzu- weisen.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der jeweiligen Ver- tragspartei nachweislich bereits bekannt, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich wer- den. Die Beweislast trägt die empfangende Vertragspartei.
- (3) Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tä- tigen Arbeitenden und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede ei- gene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 13

Datenschutz

- (1) Zur Durchführung des Verkehrsvertrags ist es notwendig, dass der Auftragnehmer per- sonenbezogene Daten des Auftraggebers und von Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten lediglich in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere denjenigen der Daten- schutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG-BW), soweit jeweils einschlägig, sowie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regelungen zu verar- beiten und zu nutzen und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch seinen Mitarbei- tern aufzuerlegen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erhaltenen personenbezogenen Daten (insbe- sondere Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen des Auftragge- bers sowie Name, Klassenstufe, Adresse und für die Beförderung relevanten Gesund- heitsinformationen der Schüler und Namen und Telefonnummern der Personensorge- berechtigten der Schüler) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags zu verarbeiten und diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik durch Sicherheitsmaßnahmen

gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen (Art. 32 DSGVO). Hierbei berücksichtigen die Vertragsparteien, dass es sich bei den personenbezogenen Daten auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO handeln kann. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Die Verarbeitung ist insbesondere nach Abschluss der Erbringung von Beförderungsleistungen durch den Auftragnehmer nicht mehr erforderlich. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm zur Beförderung eingesetzt werden oder welche anderweitig Kenntnis von den in Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten erlangen (nachfolgend eingesetzte Personen), zur Vertraulichkeit verpflichten und die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden besonderen Datenschutzpflichten belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Die eingesetzten Personen sind zu verpflichten, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Beschäftigten und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der in diesem § 13 niedergelegten Pflichten des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – zuzulassen.
- (5) Im Falle einer Beauftragung eines Unterauftragnehmers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesem § 13 enthaltenen Pflichten auch dem Unterauftragnehmer aufzuerlegen. Bei der Auswahl des Unterauftragnehmers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die datenschutzrechtliche Eignung des Unterauftragnehmers zu überprüfen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die mit dem Unterauftragnehmer getroffene Vereinbarung vorzulegen.

§ 14

Verspätungen, Ausfälle, Ersatzvornahmen, Kontrollen

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten mit der Leistungserbringung zu beauftragen, sofern der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Fristsetzung bzw. Abmahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 19 dieses Verkehrsvertrags bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt.
- (2) Fällt ein Fahrzeug aus, hat der Auftragnehmer ohne zusätzliche Kostenberechnung für ein Ersatzfahrzeug zu sorgen. Dies gilt entsprechend auch für Ersatzpersonal.

- (3) Verspätungen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere aufgrund von plötzlichen Änderungen der Verkehrslage, auch wenn sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, berechtigen nicht zu einer Erhöhung der Vergütung.
- (4) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretungen auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb befindlichen Fahrzeugen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.
- (5) Der Auftraggeber ist befugt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuges auf die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben dieses Vertrages sowie der übrigen Vergabeunterlagen selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Fahrzeugflotte im Gesamten zu kontrollieren.

§ 15

Beschwerdemanagement, Informationspflicht

- (1) Besondere Vorkommnisse (z.B. Verhalten von Schülern) und Unfälle sowie Schlechtleistungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber per E-Mail mitgeteilt. Die Namen des Fahrpersonals sind in Form von Tagesprotokollen mit Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie dem Zeitpunkt der Unterrichtung der Einrichtung, der Personensorgeberechtigten und dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln.
- (2) Sicherheitsrelevante Beschwerden sind vom Auftragnehmer bis zur folgenden Fahrt zu prüfen und zu beheben. Zu sicherheitsrelevanten Beschwerden gehören insbesondere z. B. fehlende Kindersitze, Fahrzeugmängel und Verletzung der Aufsichtspflicht.
- (3) Im Übrigen gilt Ziff. 5.6 der Leistungsbeschreibung.

§ 16

Nichterfüllung, Vertragsstrafen, Ersatzvornahme

- (1) Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diese Leistung geschuldete Teil der Vergütung, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Grund dafür nicht zu vertreten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall einer von ihm begangenen Zuwiderhandlung gegen die in Anlage 3 Vertragsstrafen aufgeführten Leistungspflichten die dort aufgeführten Vertragsstrafen zu zahlen. Eine Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftragnehmer die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Nicht- oder Schlechtleistungen werden insbesondere durch Überprüfungen und Kontrollen vor Ort

oder auf Grund von beim Auftraggeber eingegangener Beschwerden seitens der Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung festgestellt.

- (3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist schuljährlich auf 5 % des Schuljahresauftragswertes in Euro netto inklusive Preisfortschreibung (gesamter schuljähriger Vergütungsanspruch) begrenzt. Nimmt der Auftraggeber die betreffende Leistung an, so muss sich der Auftraggeber die Geltendmachung der jeweiligen Vertragsstrafe spätestens bei der Bezahlung des jeweiligen monatlichen Entgelts vorbehalten. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe spätestens bis 31.10. betreffend das vorangegangene Schuljahr geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt. Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadenersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Ist die Vertragsstrafe von schuljährlich 5 % des Schuljahresauftragswertes in Euro netto inklusive Preisfortschreibung (gesamter schuljähriger Vergütungsanspruch) unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Auftragnehmers durch Urteil des Landgerichts Mosbach auf den angemessenen Betrag entsprechend § 343 BGB herabgesetzt werden.
- (4) Nimmt der Auftragnehmer den Betrieb nicht rechtzeitig auf und hat er die Nichtaufnahme zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung der betroffenen Personen durch Dritte zu veranlassen (Ersatzvornahme). Entstehen dem Auftraggeber durch die Ersatzvornahme bei Dritten höhere Kosten als die eingesparte Vergütung, so ist der Auftragnehmer unter Anrechnung der Vertragsstrafe (Nr. 12 von Anlage Vertragsstrafen) zum Ausgleich verpflichtet (Schadenersatz).

§ 17

Versicherung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person mit Forderungsausfalldeckung in gleicher Höhe abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber auf Verlangen vor Beförderungsbeginn in Kopie nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beförderungsbeginn auf Verlangen einen Nachweis des Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung mit nachfolgenden Mindestdeckungssummen vorzulegen: Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall mindestens 5 Millionen Euro. Die Deckungssumme gilt je Versicherungsfall;

die Jahreshöchstleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres beträgt mindestens 10 Millionen Euro. Der Auftragnehmer muss den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten.

- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht werden. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeitern bzw. von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiter nicht schuldhaft verursacht worden sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat das pflichtwidrige Verhalten nicht zu vertreten. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die im Rahmen der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
- (6) Bei Schadensersatzforderungen infolge von Beschädigungen der Fahrzeuge durch die Schüler hat sich der Auftragnehmer direkt mit den Personensorgeberechtigten der Schüler auseinander zu setzen.

§ 18

Vertragslaufzeit

- (1) Der Verkehrsvertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Die Beförderungsleistungen sind ab dem 14.09.2026 (1. Beförderungstag) für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um zwei weitere Schuljahre (4+2) bis Ende des Schuljahrs 2031/2032 gemäß Abs. 2.

- (2) Der Beförderungsvertrag verlängert sich auf Verlangen des Auftraggebers einmalig um zwei weitere Schuljahre, sofern der Auftraggeber ein entsprechendes Verlangen spätestens bis 28.02.2030 dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich mitteilt.

§ 19

Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für jede Vertragspartei unberührt.
- (2) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Als wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung dieses Verkehrsvertrags durch den Auftraggeber gemäß Abs. 1 gelten insbesondere:
- a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
 - b) Wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und es trotz schriftlicher Fristsetzung bzw. Abmahnung des Auftraggebers erneut zu einer Pflichtverletzung kommt.
 - c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
 - d) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen gegenüber Dritten ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

§ 20

Unterauftragnehmer

Jede nachträglich eintretende Änderung (Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers) muss dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers. Dabei sind der vorgesehene Umfang der Leistung sowie der Name und die vollständige Anschrift des Unterauftragnehmers vor dem ersten Beförderungstag schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 21

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Es sind alle einschlägigen rechtlichen Vorgaben bezüglich der Beförderung von Schüler einzuhalten. Insbesondere ist den Anforderungen der Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Freistellungsverordnung und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Rechnung zu tragen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (GUV) sind zu beachten.
- (2) Änderungen in der Unternehmensstruktur des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen (z.B. Gesellschafterwechsel, Umfirmierung, Wechsel Firmenstandort).

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Anpassung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Verkehrsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Dieser Verkehrsvertrag und seine Anlagen enthalten alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Verkehrsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Verkehrsvertrag. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verkehrsvertrag ist Mosbach.

Anlagenübersicht

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
- Anlage 3: Vertragsstrafen